



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Heiko Müller

GZ: (OB) 6 66.17

Datum: 25. AUG. 2021

Verstöße gegen Fristen Abhängen Plakate Bundestagswahl 2017

AF1624/21

Sehr geehrter Herr Müller,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Ur. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

1. **„Wurden beim Abhängen der Wahlkampfplakate für die Bundestagswahl 2017 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden Verstöße gegen die vorgeschriebenen Fristen festgestellt?“**

Das Straßen- und Tiefbauamt führt keine Sammelstatistik über Verstöße der Wahlkampfplakate.

2. **„Falls es zu Verstößen gegen die unter Pkt. 1 genannten Fristen kam: Wurden durch das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden deswegen Bußgelder verhängt, und wenn ja, in welcher Höhe?“**

Die vollständigen statistischen Zahlen liegen nicht mehr vor, da gemäß § 49 c Absatz 5 Ordnungswidrigkeitengesetz die Speicherung von personenbezogenen Daten in Abhängigkeit von der Höhe der Geldbuße zwei bzw. fünf Jahre nicht übersteigen darf.

Aus den noch vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, dass Bußgelder verhängt wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert